

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. M e i e r
Professor Arthur K a m p f
Pressechef Karoly K a m p m a n n
Oberbannführer Erich F i s c h e r .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Gebrüder
Diehl, Gräfelfing, gegen die Nichtanerkennung des Films :

„ Die Macht der Liebe ”

durch die Filmprüfstelle erschien für Beschwerdeführer :

Reinhold B a r d e l l e mit Vollmacht.

Die Schutzschrift der Beschwerdeführerin vom 4. April 1935
war Gegenstand der Verhandlung.

Der Film wurde vorgeführt.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

E n t s c h e i d u n g

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
vom 29. März 1935 - Nr. 38 954 - wird auf Kosten der Be -
schwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Filmprüfstelle hat den Kursfilm , Trickfilm mit
sprechenden Puppen, die beantragte Anerkennung als künstlerisch
wertvoll im Sinne des § 8 des Lichtspielgesetzes versagt, weil
der

der Film als Ganzes genommen dieses Prädikat mit Rück =
sicht auf die Platitude des Dialogs und die Witzlosigkeit
der Darstellung nicht verdiene. Die Oberprüfstelle hat
sich dieser Auffassung angeschlossen : Inhaltlich er =
schöpft sich der Film in einem besoffenen Bierulk, der
lediglich wegen der ansprechenden Verkörperung der handel =
nden Personen durch Puppen einem Verbot gemäss § 7 entrückt
ist. Eine Anerkennung gemäss § 8 kommt nicht in Frage.
Der Oberprüfstelle ist bekannt, dass die Herstellung von
Kurzstückenfilmen in kürzester Zeit zu geschehen pflegt und
geringe Mieten für solche Filme gezahlt werden, sodass die
herstellenden Firmen glauben, auf höhere Aufwendungen für
ihre Gestaltung verzichten zu müssen. Gleichwohl muss auch
von solchen Filmen gefordert werden, dass sie die nach
dem Lichtspielgesetz gezogene untere Grenze nicht unter =
schreiten und den Bestrebungen der Nationalen Regierung
auf Hebung der Grundhaltung der deutschen Filmherzeugung
nicht zuwiderlaufen.

Bei Anwendung der §§ 7, 9, 13, 16, 17, 20 des Lichtspiel =
gesetzes vom 16. Februar 1934 war daher wie geschehen zu er =
kennen.

Beglaubigt:



Regierungsobersinspektor.

